

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name der liefernden Baumschule

Erklärung der Baumschule und des Bieters zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen

Anlagen:

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64, Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in der freien Natur; inkl. der Anlage Vorkommensgebiete bei Gehölzen (die weitere Anlage des Schreibens ist dieser Erklärung nicht beigelegt)

Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013; Az.: L3-7372.5-1/3, Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Vorbemerkung

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der **forstlichen Herkunftsgebiete** nach § 5 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der **Zulassungseinheiten** nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für **Pflanzteile und Pflanzgut**, die **nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur** bestimmt sind.

Für **alle weiteren Gehölze** gelten in der freien Natur die **Vorkommensgebiete** nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64.

A. Erklärung der Baumschule

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung** einen Herkunftsnachweis für die zu liefernden Pflanzen der untenstehenden Leistungsbereiche/Ordnungszahlen entsprechend einem der beiden nachfolgenden Fälle a) oder b) vorzulegen.

Der Herkunftsnachweis entspricht den Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern gemäß dem Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013; Az.: L3-7372.5-1/3 einschließlich folgender Konkretisierungen:

- Für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten werden nur von der Naturschutzverwaltung anerkannte Erntebestände für die Gewinnung von Saatgut für die zu liefernden Pflanzen verwendet. Diese Erntebestände werden im Ernteregister für gebietseigene Gehölze (Modul GEG) geführt oder sind anderweitig von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt.
- Die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) wird bis auf Weiteres durch die Bestätigung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ersetzt, dass die Durchführungsbestimmungen des Zertifizierungssystems den Mindeststandards entsprechen.

Der auf Verlangen vorgelegte Herkunftsnachweis wird angekreuzt.

a) Es wird von mir/uns

- ein Zertifikat einer Zertifizierungsstelle vorgelegt, das bestätigt, dass meine/unsere Baumschule
 - im einschlägigen Geschäftsjahr an einem Zertifizierungssystem teilnimmt, für das das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bestätigt hat, dass dessen Durchführungsbestimmungen den Mindeststandards entsprechen und
 - gebietseigene Gehölze entsprechend den o.g. konkretisierten Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern produziert/verkauft.
- eine Liste geeigneter anerkannter Erntebestände (Erntebestandsnummern) der nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden zu liefernden gebietseigenen Gehölze der u.g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64vorgelegt.

- b) Es werden von mir/uns Einzelnachweise entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64 vorgelegt, da die Bedingungen für ein Zertifikat nach Bst. a) nicht erfüllt werden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter**

- dem Bieter die Mengen und Qualitäten der gebietseigenen Pflanzen der nachfolgenden Leistungsbereiche / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64 bzw. den Herkunftsgebieten nach § 5 FoVG i.V.m. FoVHgV und nur aus von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebeständen bzw. aus nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) zugelassenen Zulassungseinheiten zu liefern,
- dem Bieter, soweit noch nicht vor Zuschlagserteilung erfolgt, unmittelbar nach Auftragserteilung spätestens zur Pflanzenlieferung den Herkunftsnachweis (Zertifikat oder Einzelnachweise) für diese gebietseigenen Pflanzen entsprechend der vorgenannten Erklärung vorzulegen und
- auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten für diese gebietseigenen Pflanzen dieselben Referenznummern/Registerzeichen aufzuführen. In Konkretisierung der Mindeststandards umfasst die Referenznummer mindestens die Erntebestandsnummer, die ohne erheblichen Aufwand als solche erkennbar ist. Auf Verlangen lege ich/wir eine Entschlüsselung der Referenznummer vor.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

(Aufzählung der OZ/Leistungsbereiche in gleicher tabellarischer Form ggf. auf einem Beiblatt fortführen)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift der Baumschule) ¹

Erfolgt die Lieferung der gebietseigenen Gehölze durch mehrere Baumschulen, ist von jeder Baumschule eine Erklärung nach Teil A abzugeben.

¹ Unterschrift stets erforderlich, außer die Baumschule ist gleichzeitig Bieter.

B. Erklärung des Bieters

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung** sämtliche uns von der Baumschule/den Baumschulen vorgelegten Herkunftsnachweise (Zertifikat mit zusätzlicher Liste geeigneter anerkannter Erntebestände nach Bst. a) oder Einzelnachweise nach Bst. b) für die in Teil A Erklärung der Baumschule genannten gebietseigenen Pflanzen der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen unverzüglich der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **im Falle der Auftragsvergabe**

- die in Teil A Erklärung der Baumschule genannten gebietseigenen Pflanzen der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen zur Erfüllung des oben genannten Vertrages zu verwenden und
- dem Auftraggeber soweit noch nicht vor Zuschlagserteilung erfolgt, für diese gebietseigenen Pflanzen sämtliche von der Baumschule/den Baumschulen vorgelegten Herkunftsnachweise unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens zur Pflanzenlieferung vorzulegen und
- auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten dieser gebietseigenen Pflanzen dieselben Referenznummern/Registerzeichen aufzuführen. In Konkretisierung der Mindeststandards umfasst die Referenznummer mindestens die Erntebestandsnummer, die ohne erheblichen Aufwand als solche erkennbar ist. Auf Verlangen lege ich/wir eine Entschlüsselung der Referenznummer vor.

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber im Rahmen von **Kontrollprüfungen**

- die Pflanzenlieferung der gebietseigenen Gehölze der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen anhand der Referenznummer, die mindestens die Erntebestandsnummer umfasst hinsichtlich der zugesicherten Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen überprüfen kann,
- das Recht hat, die Originallieferscheine und Originaletiketten der Lieferbaumschule(n) vom Bieter zu verlangen und/oder
- das Recht hat, auf geeignete Weise Einblick in die Bestandsbuchführung (Kontrollbücher) sowohl des Bieters als auch der Lieferbaumschulen zu verlangen, um v.a. eine mengenmäßige Plausibilitätsprüfung aller Kulturschritte bis zur Beerntung und aller Verkäufe (Ein- und Ausgänge) durchführen zu können.

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber die **Pflanzfreigabe verweigert**(,)

- wenn die gelieferten gebietseigenen Pflanzen der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen nicht dem verlangten Vorkommensgebiet/Herkunftsgebiet entsprechen,
- wenn die Referenznummer (mindestens Erntebestandsnummer)/das Registerzeichen auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten der gelieferten gebietseigenen Pflanzen nicht identisch ist und/oder
- bis die Kontrollprüfungen abgeschlossen sind.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters) ²

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

² nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Untere Naturschutzbehörden
Höhere Naturschutzbehörden
Landesamt für Umwelt
ANL
Nachrichtlich:
StMB
StMELF
Ausschließlich per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62e-U8645.0-2019/13-64

Telefon +49 (89) 9214-3571
Matthias Huber

München
02.03.2020

Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in freier Natur

Anlagen:

Ursprungsgebiete bei Saatgut
Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, bedarf nach § 40 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörden. Bis einschließlich 1. März 2020 war das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete vom Genehmigungserfordernis des § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgenommen; bis zu diesem Zeitpunkt sollten in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden (§ 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG). Die Übergangsfrist sollte den Marktteilnehmern die Umstellung auf die mit Ablauf des 1. März 2020 geltende Genehmigungspflicht für das Ausbringen von Saatgut und Gehölzen außerhalb ihrer Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiete erleichtern (vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 69).

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Mit Ablauf des Stichtags steht das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommens-/Ursprungsgebiete unter Genehmigungsvorbehalt. Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf bereits der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.

Mit dem vorliegenden Schreiben werden Hinweise zum künftigen Vollzug der §§ 39 Abs. 4, 40 BNatSchG gegeben.

Vertiefende fachliche Informationen sind im Internet auf den Seiten des LfU verfügbar (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/).

1. § 40 BNatSchG - Ausbringen von Pflanzen in freier Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Begriff der freien Natur

Das Genehmigungserfordernis gilt nur, wenn Pflanzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG in der *freien Natur* ausgebracht werden. Der Begriff der freien Natur ist gleichbedeutend zum Begriff des „unbesiedelten Bereichs“ (BT-Drs. 16/12274, S. 69). Ob ein Bereich der freien Natur zuzuordnen ist, richtet sich nach dem tatsächlichen Zustand der Fläche und nicht nach der bauplanungsrechtlichen Zuordnung nach § 35 BauGB.

Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen können die Hinweise aus dem Leitfaden des BMU zur Verwendung gebietseigener Gehölze aus 2012 zum Geltungsbereich der „freien Natur“ herangezogen werden ([www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze .pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.pdf); Seiten 12–13).

Folgende Sonderstandorte an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen sind nicht zur freien Natur zu zählen:

- Oberbodenmieten
- Bankette
- Mittel- und Trennstreifen
- Lärmschutzwände
- Steilwände
- Stützwände
- Intensivbereich von Tank- und Rastanlagen

1.1.2 Legalausnahmen und Freistellungen vom Genehmigungserfordernis

Die Genehmigungspflicht *gilt nicht* für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Vom Genehmigungserfordernis *ausgenommen* sind die in § 40 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG genannten Handlungen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Ob hierunter auch der Anbau von Pflanzen für Blühstreifen, Blühflächen oder ähnliche Zwecke auf landwirtschaftlichen Flächen fällt, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden. In der Literatur finden sich beide Ansichten. Das Bundesumweltministerium weist darauf hin, dass beide Ansichten vertretbar sind. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Bundesumweltministerium haben sich nach langen Diskussionen letztlich jedoch dazu entschlossen, dass das Anlegen von Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen in freier Natur selbst dann nicht als genehmigungspflichtig anzusehen ist, wenn hierfür Saatgut, das außerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete seinen Ursprung hat, verwendet wird. Wir weisen darauf hin, dass diese Rechtsauslegung durchaus Risiken birgt, empfehlen aber aufgrund der Mehrheitsentscheidung auf Bundesebene diese Vorgehensweise.

1.1.3 Abgrenzung § 40 BNatSchG zur Erhaltungsmischungsverordnung und zum Forstvermehrungsgesetz

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in freier Natur trifft, regelt die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) das *Inverkehrbringen von Saatgut*. Die ErMiV gilt dann, wenn die betroffene Erhaltungsmischung außer „Wildpflanzenarten“ (Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz [SaatG] enthalten sind) auch „Futterpflanzenarten“ (Arten, die unter Nr. 1.2 des Artenverzeichnisses aufgeführt sind, vor allem Gräser und Leguminosen) enthält. Das bedeutet, dass einzelne Arten oder Mischungen, die nur Wildpflanzenarten enthalten, welche keine Futterpflanzen im Sinne des SaatG sind, nicht unter diese Verordnung fallen. Die Verordnung gilt nicht für Mulch, Grünschnitt, Mahdgut und diasporenhaltigen Boden (§ 1 ErMiV). Der Vollzug der ErMiV ist dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnet.

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur trifft, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) die *Erzeugung* und das *Inverkehrbringen, Einführen oder Ausführen* von *forstlichem Vermehrungsgut*. Die Regelungen des FoVG gelten nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die

nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr (§1 Abs. 3 Ziff. 2. FoVG) Sie gelten jedoch immer für Saatgut - auch dann, wenn es nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll.

1.2 Vorkommensgebiete

Vorbemerkung: Pflanzen, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, wurden in § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG a. F. als „gebietsfremde Art“ definiert. Diese Begriffsbestimmung ist mit Gesetz vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370, weggefallen. Der Gesetzeswortlaut stellt nun in § 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 Nr. 4 BNatSchG auf Vorkommensgebiete ab. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden auch die Begriffe „gebietseigen“ bzw. „gebietsheimisch“ verwendet. Der Begriff „autochthon“ grenzt die Vorkommensgebiete stärker ein und sollte daher in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden. Bei den Vorkommensgebieten i.S.v. § 40 BNatSchG sind im Vollzug bei Saatgut und Gehölzen unterschiedliche räumliche Untergliederungen zu berücksichtigen.

Beide Abgrenzungen sind in FinView und FinWeb hinterlegt („Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze“ und „Ursprungsgebiete gebietseigenes Saatgut“).

1.2.1 Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt bei Gehölzen sind die im Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Reaktorsicherheit ([www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze .pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.pdf)) genannten Vorkommensgebiete.

Um den erheblichen naturräumlichen Unterschieden in Bayern gerecht zu werden, erfolgt in Bayern auf Grund einer fachgutachterlichen Einschätzung des Landesamtes für Umwelt folgende zum BMU-Leitfaden ergänzende Differenzierung der Vorkommensgebiete:

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ in die Vorkommensgebiete
 - 4.1 „Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region“ und
 - 4.2 „Oberrheingraben“
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“ in die Vorkommensgebiete
 - 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ und
 - 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 6 „Alpen und Alpenvorland“ in die Vorkommensgebiete
 - 6.1 „Alpenvorland“ und
 - 6.2 „Alpen“

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete nach § 5 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut–Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur bestimmt sind.

1.2.2 Ursprungsgebiete bei Saatgut

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt sind für das Ausbringen von Saatgut wie auch für Übertragungsverfahren die 22 in der Erhaltungsmischungsverordnung genannten „Ursprungsgebiete“ entsprechend heranzuziehen (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/produktion_inverkehrbringen/).

Damit sind in Bayern folgende Ursprungsgebiete zu beachten:

- 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
- 11 Südwestdeutsches Bergland
- 12 Fränkisches Hügelland
- 13 Schwäbische Alb
- 14 Fränkische Alb
- 15 Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
- 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
- 17 Südliches Alpenvorland
- 18 Nördliche Kalkalpen
- 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 21 Hessisches Bergland

1.3 Herkunftsnachweise

Vorbemerkung: Der Herkunftsnachweis dient dazu, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die verwendeten Pflanzen bzw. das verwendete Saatgut dem § 40 Abs. BNatSchG entspricht. Die Gewährleistung essentieller Qualitätsanforderungen (z. B. Keimfähigkeit) liegt in erster Linie bei den Anwendern bzw. Anbietern entsprechenden Saatgutes bzw. entsprechender Gehölze selbst. Daher haben die die

Ausbringung veranlassenden Stellen, z.B. Staatliche Bauämter, Wasserwirtschaftsämter, Naturschutzbehörden, die Anforderungen des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen. Verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials sind von entscheidender Bedeutung. Ziel einer Zertifizierung ist es dabei, der abnehmenden Hand sowie den Genehmigungsbehörden Sicherheit zu verschaffen.

1.3.1 Anforderungen bei Gehölzen

Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DakS) nach den dafür bestehenden Kriterien sichergestellt werden (www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/regionale-gehoelze/). Im sog. Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ sind die Standards festgelegt, welche als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der DAkkS dienen (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf).

Ist die Zertifizierungsstelle nicht bei der DAkkS akkreditiert, muss nachgewiesen werden, dass die Durchführungsbestimmungen des Zertifizierungssystems/Zertifizierers den derzeit gültigen Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern gemäß Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013, Az L3-7372.5-1/3 entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt übergangsweise bis 31. Dezember 2021 durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Derzeit sind in Bayern folgende Zertifizierungssysteme vom StMELF anerkannt:

- Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland (EAB; seit Ende 2019 existierender Zusammenschluss zwischen EAB und EZG)
- Baumschule Köppl
- Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG), allerdings bislang ohne eigene anerkannte Erntebestände in Bayern

Der Herkunftsnachweis erfolgt durch ein Zertifikat der Zertifizierungsstelle und durch die Aufführung der Referenznummer/Registerzeichen auf dem Lieferschein und Pflanzenetiketten. Die Referenznummer umfasst übergangsweise mindestens die Erntebestandsnummer.

Bis Mitte des Jahres 2020 werden die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern an die Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ angepasst und bestehende und neue Zertifizierungssysteme entsprechend erneut geprüft. Ab dem 31. Dezember 2020 gelten in Bayern die Maßstäbe des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“.

Sobald von der DakkS akkreditierte Zertifizierungsstellen tätig sind, entfallen die vorstehenden Übergangsregelungen, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Nach diesem Datum können bei fehlender DAkkS-Akkreditierung nur noch Einzelnachweise (s. unten) als hinreichender Herkunftsnachweis akzeptiert werden.

Für die Aufzucht gebietseigener Gehölze ist zudem nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu verwenden. Für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten wird der Nachweis über die von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebestände erbracht. Diese Erntebestände werden im Ernteregister für gebietseigene Gehölze (Modul GEG) geführt oder sind anderweitig vom LfU anerkannt. Bei grenzüberschreitenden Vorkommensgebieten können Gehölze aus behördlich anerkannte Erntebeständen dieser Bundesländer auch in Bayern im jeweiligen Vorkommensgebiet ausgebracht werden. Diese Listen sind in Lauris abrufbar.

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gelten die im amtlichen Erntezulassungsregister (EZR) geführten Bestände als zugelassen.

Bei der Verwendung von gebietseigenen Gehölzen ist darauf zu achten, dass sowohl die Herkunft aus einem anerkannten Erntebestand bestätigt ist (Abgleich mit GEG und Listen anerkannter Erntebestände), als auch, dass das jeweilige Zertifizierungssystem anerkannt ist (siehe oben) oder ein entsprechender Einzelnachweis vorgelegt wird, der die Anforderungen der derzeit gültigen Mindeststandards erfüllt:

Einzelnachweise für gebietseigene Gehölze im Sinne des BNatSchG müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

- Gehölzart
- Vorkommensgebiet
- Baumschule und Baumschuljahr
- Saatgutaufbereitungsstelle
- Aufzuchtbetrieb
- Versschulbetrieb
- Beerntungsprotokoll mit Protokollnummer

Mit folgenden Angaben: ggf. Erntebestandsnummer, Lage des Erntebestandes (z. B. Geodaten, Katasterdaten), Erntejahr, Erntemenge, Name des Beernters, anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Fachbehörde über die Eignung des Erntebestandes

- Lückenlose Dokumentation aller weiteren Kulturschritte anhand der Bestandsbuchführung mit Mengennachweisen, ggf. auch anhand der Bestandsbuchführung von Partnern (z. B. Jungpflanzenproduzenten, Kontaktdaten für Rückfragen angeben, Lieferscheine vorlegen).

1.3.2 Anforderungen bei Saatgut

Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nach der ErMiV nur *in den Verkehr gebracht* werden, wenn der Erhaltungsmischung eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigefügt ist. In der Bescheinigung hat das anerkannte Zertifizierungsunternehmen zu bestätigen, dass die betroffene Saatgutpartie unter Einbeziehung des anerkannten Zertifizierungsunternehmens hergestellt wurde und die Anforderungen des § 4 ErMiV erfüllt.

Derzeit sind von den deutschen Anerkennungsstellen zwei Zertifizierungsunternehmen zugelassen:

- ABCert AG Deutschland, Esslingen
- Lacon GmbH, Offenburg

Außerdem muss der Lieferschein und das Herstelleretikett auf den Packungen Angaben nach § 8 ErMiV enthalten.

Für Saatgut, das nicht unter die ErMiV fällt (Mischungen, die ausschließlich Komponenten außerhalb der Artenliste enthalten) und das damit nicht von einem Zertifizierungsunternehmen geprüft ist, kann der Herkunftsnachweis bis auf weiteres beispielsweise durch die Sammelgenehmigung erbracht werden.

Kriterien für die Saatgutauswahl finden sich auf den LfU Internetseiten (siehe www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/kriterien_saatgutauswahl/), ebenso wie eine Positivliste von geeigneten Arten differenziert für die Ursprungsgebiete (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/doc/positivlisten_gebietseigenes_saatgut.xls).

1.3.3 Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden

Den Naturschutzbehörden kommt die Überwachungspflicht nach § 6 BNatSchG zu. Behördliche Kontrollen sind in diesem Zusammenhang im Wesentlichen anlassbezogen ins Auge zu fassen.

1.4 Versagungsgründe

Bei der Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung muss nach § 40 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG versagt werden, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten durch die Ausbringung nicht auszuschließen ist (z. B. bei potentiell stark ausbreitenden Arten neben/in Schutzgebieten mit altem oder seltenem Pflanzenbestand). Kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden oder fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, die den Schluss auf eine Gefährdung ermöglichen, besteht ein Anspruch auf Genehmigungserteilung.

1.5 Vollzugszuständigkeiten

1.5.2 Erlassbehörden

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind die höheren Naturschutzbehörden (Art. 44 Abs. 4 BayNatSchG).

1.5.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

1.5.3 Zuständigkeit für Beseitigungsanordnungen

Zuständig für die Beseitigungsanordnung nach § 40 Abs. 3 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

2. § 39 Abs. 4 BNatSchG: Sammelgenehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen von Pflanzen

Vorbemerkung: Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.

2.1 Genehmigung

Das gewerbsmäßige Entnehmen wildlebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Bei der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht

erheblich beeinträchtigt werden. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion gebietseigenen Pflanz- und Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG).

Eine Übernutzung der Flächen durch zu häufige/intensive Entnahme sollte verhindert werden. Eine Dokumentation der Entnahmen in einem Spenderflächenkataster ist zu empfehlen.

2.2 Zuständigkeiten

2.2.1 Genehmigungsbehörden

Zuständig für die Erteilung von Sammelgenehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

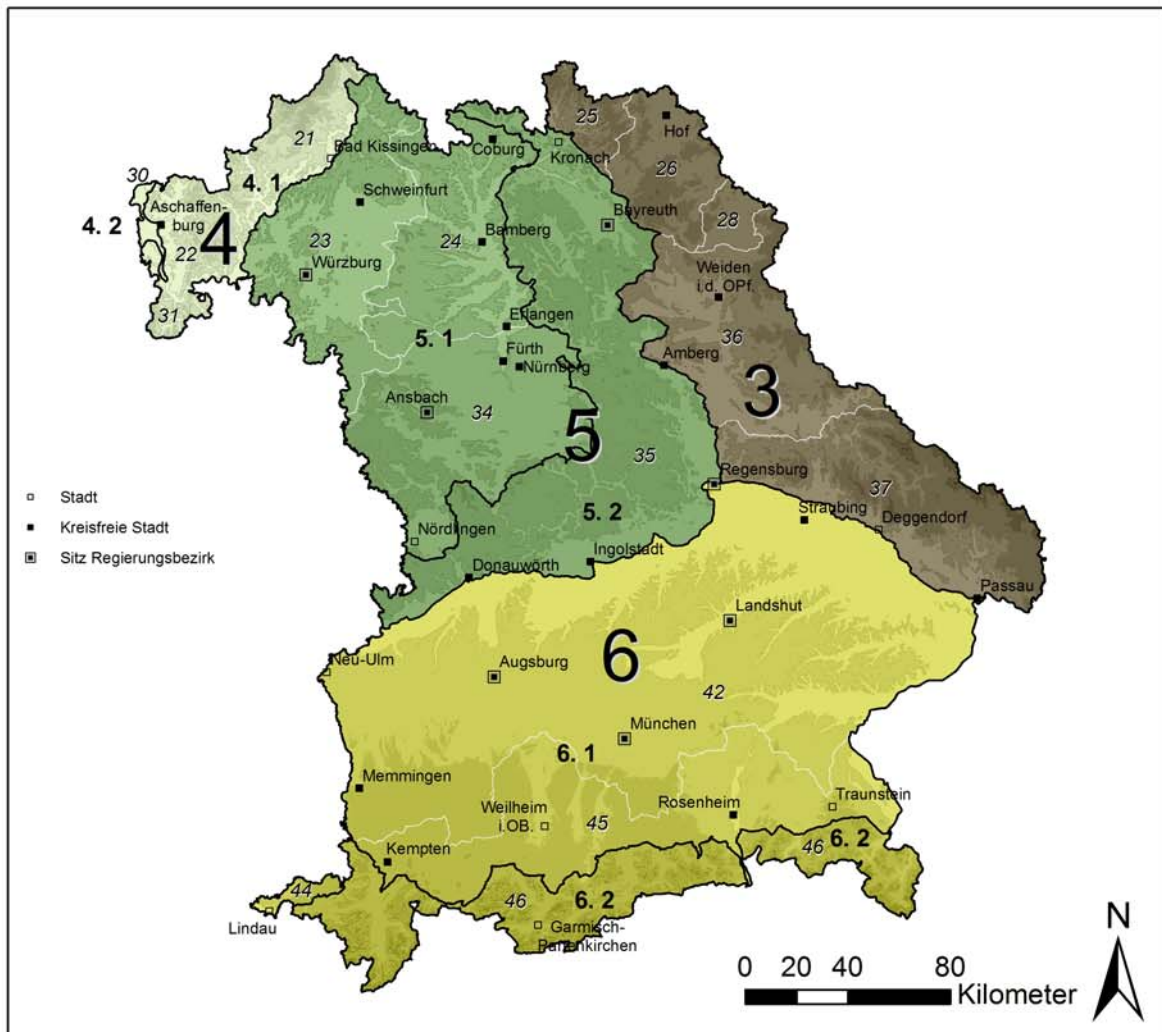
2.2.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG, § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSch-ZustV).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christina Kreitmayer
Ministerialdirigentin

Anlage 2: Vorkommensgebiete bei Gehölze



Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Bayern

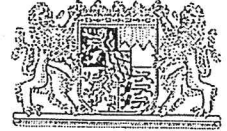
Vorkommensgebiete	Ökologische Grundeinheiten
3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland	25, 26, 28, 36, 37
4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	
4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region	21, 22, 31
4.2 Oberrheingraben	30
5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb	
5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken	23, 24, 34
5.2 Schwäbische und Fränkische Alb	35
6 Alpen und Alpenvorland	
6.1 Alpenvorland	42, 44, 45
6.2 Alpen	46

— Ökologische Grundeinheiten (nach FoVHgVO 1994)

Datenquelle: Bundesamt für Naturschutz



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Anschriften siehe
vorgeheftete Verteilerliste

Name
Dr. Jörg Hirsche

Telefon
089 2182-2296

Telefax
089 2182-2714

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L3-7372.5-1/3

München

14.08.2013

Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. März 2020 ist das Ausbringen nicht-gebietseigener Herkünfte nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit einer Genehmigung möglich. Bis dahin sollen bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vorrangig gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

Im Rahmen der bundesweiten Arbeitsgruppe „gebietseigene Gehölze“, in der unter anderem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Vertreter der Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbände und Zertifizierungsanbieter repräsentiert sind, wurde ein „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (abrufbar unter www.bmu.de/N48327/) erarbeitet. Dieser stellt die grundlegende Empfeh-

Seite 2 von 6

lung (u.a. Einteilung der Vorkommensgebiete, Geltungsbereich freie Natur) für eine bundeseinheitliche und praktikable Umsetzung dar.

Für Naturschutzbehörden, ausschreibende Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Baumschulen sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung. Um sicherzustellen, dass Baumschulen und Garten- und Landschaftsbaubetriebe gegenüber dem Auftraggeber und der Genehmigungsbehörde die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 BNatSchG zweifelsfrei nachweisen können, sind Mindeststandards für Zertifizierungssysteme notwendig.

Zu diesem Zweck wurden die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien zwischen den Mitgliedern der AG „gebietseigene Gehölze“ abgestimmt. Diese beruhen auf den Ergebnissen eines Fachgespräches der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) am 5. und 6. November 2012. Sie wurden für Bayern leicht angepasst und dienen übergangsweise als Grundlage für Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern.

Grundsätze der Zertifizierung

- Die Zertifizierung ist privatwirtschaftlich organisiert und nicht gesetzlich geregelt.
- Eine Zertifizierung beinhaltet:
 - das jeweilige Zertifizierungssystem,
 - von ihr beauftragte Zertifizierungsstellen und
 - deren Auditoren, die die Betriebe prüfen bzw. kontrollieren.
- Alle Zertifizierungssysteme müssen eine lückenlose Kontrolle der Baumschulware in allen Produktionsschritten gewährleisten.
- Die Zertifizierung umfasst alle Schritte der Erzeugung von der Saatgutgewinnung bis zur fertigen Baumschulware. Es dürfen nur zertifiziertes Saatgut, zertifizierte Jungpflanzen oder Fertigware zugekauft werden.
- Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zum Erntebestand ist zu gewährleisten. Dazu ist eine Referenznummer zu verwenden, die es dem

Zertifizierungssystem ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand anhand von Lieferpapieren und Pflanzenetiketten zurück zu verfolgen. Weiterhin ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Nachvollziehbarkeit sowohl Abnehmern als auch Genehmigungsbehörden nach §40 Abs. 4 BNatSchG ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

- Das Anlegen von Rückstellproben ist nicht erforderlich. Im Verdachtsfall steht es dem Auftraggeber frei, genetische Analysen zum Herkunftsnachweis durchzuführen.
- Der Herkunftsnachweis erfolgt im Regelfall durch ein Zertifikat einer Zertifizierungsstelle. Es steht dem Bieter frei, den Herkunftsnachweis alternativ durch Einzelnachweise zu erbringen (genaue Dokumentation aller Produktionsschritte vom Erntebestand bis zur gelieferten Ware).

Saatgutgewinnung

- Es dürfen nur Erntebestände gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 BNatSchG zur Saatgutgewinnung herangezogen werden. Erteilte Sammelgenehmigungen nach § 39 BNatSchG für Wildvorkommen sind als Teil der Dokumentation/Zertifizierung heranzuziehen.
- Die Einteilung der Vorkommensgebiete in Bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit festgelegt.
- Der Erntetermin ist der Zertifizierungsstelle vorab mitzuteilen. Eine unangemeldete Kontrolle durch den Auditor vor Ort muss möglich sein und erfolgt zumindest stichprobenhaft.
- Von der Beerntung ist ein Ernteprotokoll zu erstellen, das mindestens Informationen über die Art, die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Sammlung enthält. Diese Informationen sind vom Auditor auf Plausibilität zu prüfen.
- Die Saatgutaufbereitung erfordert die genaue Dokumentation der geernteten Menge, den Anteil an Fruchtfleisch, die nach der Aufbereitung verbleibenden Nettomenge an Saatgut sowie die Ermittlung der Keimfähigkeit des Saatgutes. Der Auditor muss die Dokumente auf Plausibilität überprüfen.

- Saatgutpartien sind grundsätzlich getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigte Vermischung vermieden werden können.
- Saatgutmischungen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit bis zum Erntebestand sichergestellt ist. Bei der Erarbeitung entsprechender Regeln können sich die Zertifizierungssysteme an § 3 FoVDV orientieren.

Aufzucht und Verschulung

- Bei der Anzucht sind eingesetzte Saatgutmenge und Anzuchterfolg zu dokumentieren. Auch weitere Verarbeitungsschritte, wie z. B. das Verschulen, sind zu dokumentieren. Hierzu gehören eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete. Der Auditor muss die Dokumentation auf Plausibilität prüfen und Feldkontrollen durchführen.
- Eine Aufzucht außerhalb des Vorkommensgebietes ist möglich, sollte aber unter klimatisch und standörtlich vergleichbaren Bedingungen erfolgen.
- In den zertifizierten Baumschulbetrieben sind mindestens jährlich Kontrollen durchzuführen. Bei neu zertifizierten Betrieben wird anfangs stichprobenhaft häufiger kontrolliert.

Audit, Akkreditierung und Kontrolle des Zertifizierungssystems

- Die von dem Zertifizierungssystem beauftragte Zertifizierungsstelle und ihr für Audits und Kontrollen eingesetztes Personal müssen unabhängig, sachkundig und zuverlässig sein.
- Zur Sachkunde gehören eine Ausbildung in Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Biologie (Botanik) oder verwandter Richtungen, abgeschlossen mindestens mit der Meisterprüfung, umfängliche Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und erforderliche Weiterbildungen. Ein Auditor darf weder sachgebietsfremd noch Berufseinsteiger sein.
- Zertifizierungsstellen müssen vom zu zertifizierenden Betrieb und von den Zertifizierungssystemen unabhängig sein.

- Zertifizierungsstellen prüfen die vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Anforderungen, die den Mindeststandards entsprechen müssen. Die Zertifikatserteilung erfolgt nach Begutachtung der Prüfungsdokumente durch eine nicht am Audit beteiligte Person (Vier-Augen-Prinzip).
- Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach den dafür bestehenden allgemeinen Kriterien sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maximilian Putz
Ltd. Ministerialrat